

Ordnung des Land-Zolls in den Herzogthumben Gülich und Berg / wie derselbig in Rahmen und von wegen

Des Durchleuchtigsten Fürsten
und Herrn / Herrn Carl Philipp /
von Gottes Gnaden / Pfalzgraffen bey Rhein /
des H. Röm. Reichs Erz-Schatzmeistern und Churfürsten / in Böhern / zu Gülich / Cleve und Berg
Herzogen / Fürsten zu Mörs / Graffen zu Beldens
Sponheimb / der Marck und Ravensperg /
Herrn zu Ravenstein / &c.

Von Zollbahren Güteren durch Ihrer Churfürstl.
Durchl. Pächtere oder Zoll-Sinnehere laut ihrer
Pachtzetteln und Ordnung der alten Zoll-
Lyst gemäß auffgebührt und eingebracht
werden solle.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and is significantly faded.





Ordnung des Landt- Zolls zu

	ortl.	albs	hete
V on einem Fuder Rheinischen und Francken Wein/ drey fünfften theil Goltg. oder	/	72	•
Spanischen Wein von der Pfeiffen drey zehenden theil Goltg. oder	/	36	/
Brandewein und dergleichen von einer Ahmen ein sechsten theil Goltg. oder	/	20	/
Eßig die ahm ein zwölfften theil goltg od.	/	10	/
Von gut das Centner gut ist/ von jedem Pferdslast ein fünfften theil goltg. od.	/	24	/
Stockfisch vom Pferdslast ein fünfften theil Goltg. oder	•	24	/
Gebrandtweidt vom Pferdtslast ein fünfften theil Goltg. oder	/	24	/
Kopper 5 von jedem Pferdtslast zwey	/	16	/
Eysen 2 fünffzehenten theil goltg. oder Bley	/	16	/

Zinn
 Haut oder Fell
 Ensentradt
 Saltz
 Schollen
 Feigen
 Roseinen
 Corinthen
 Hopff
 Dly
 Butter
 Käes
 Ungel
 Schmalz
 Wachs
 Honig
 Medt
 Woll
 Häring
 Rohleder
 Haut oder Fell
 Färberer
 Fedderen
 Fleisch
 Seiff
 Thar
 Thrain

von jedem Pferdſtlaſt
 zwey fünfzehenden
 theil goltg. oder

rthl. albs heler

16

Pech

		mtl.	atbs	heft
Pech	Von jedem pferdslast zwen			
Hartz	Z funffzehn theil goltg. oder	„	16	„
Mänhering	Vom Pferdsslast ein funffzehn			
Roballen				
Rheinifisch	theil goltg oder	„	8	„
Schonfisch				
Bücking				
Dannenbordt geschnitten und ander				
Zimmerholz vom Pferdtslast / ein				
zwanzigsten theil goltg. oder		„	6	„
Eichen und andere Bord vom Pferdts-				
last ein funffzehenden theil goltg. oder		„	8	„
Kluppelholz das viertel / ein				
sechsten theil goltg. oder		„	20	„
Spelderholz das viertel / zwen				
funffzehnden theil goltg. oder		„	16	„
Im Rhein	Schanzen das hundert stück /			
	ein zehenden theil goltg.	„	12	„
	Mülbeimer Schantzger das			
	tausend stück / ein zwanzigsten			
	theil goltg oder	„	6	„
	Reiffen eines Pferdslast / ein			
	achten theil goltg. oder	„	15	„
Band oder Korffweiden das hundert				
Schaaff oder Scheyp ein zehenden theil				
Goltg. oder		„	12	„

Stein

	Orthl	altes	hel.
Steinkolen 5 vom Pferdtslast / ein			
Holtzolen 2 dreißigsten theil goltg. oder	≈	4	≈
Lohe vom Pferdtslast ein fünffzehenden			
theil goltg. oder	≈	8	≈
Strobauschen und schauff von Pferdts-			
Last ein dreyßigsten theil goltg. oder	≈	4	≈
Hew vom Pferdtslast / ein zwanzigsten			
theil goltg. oder	≈	6	≈
Kalck vom Malter / ein neunzigsten			
theil goltg. oder	≈	1	4
Rannen von einem Pferdtslast / ein			
zwanzigsten theil goltg. oder	≈	6	≈
Leysten vom Pferdtslast / ein dreyßig-			
sten theil goltg. oder	≈	4	≈
Ein Ley zum Grabstein / ein fünfften			
theil goltg. oder	≈	24	≈
Müllenstein das stück ein fünfften theil			
goltg. oder	≈	24	≈
Schleiffstein vom stück ein zehenden			
theil goltg. oder	-	12	≈
Englische und dergleichen Güter vom			
Pferdtslast / einen Goltg. oder	I	40	≈
Packlacken einländisch und andere ge-			
meine Tücher vom Pferdtslast / ein			
dritten theil Goltg. oder	≈	40	≈
Decken oder Scharzen das Dofin / ein			
fünffzehen theil Goltg. oder Grob.	≈	8	≈

Grobgrenen/ Boratten/ strümpff/ Rei-
 felsche/ Baleneiner / Leydische und der-
 gleichen Waren von eines Pferds oder
 Esels tragt/ ein dritten theil goltg. oder
 Allerhand Sendenwerck/ Cammerichs
 Leinnenwandt und dergleichen von eines
 Pferdts oder Esels Tragt einen halben
 Goltg. oder
 von einer farrich anderthalben goltg. od.
 Heut oder Bilzen vom Faß ad ungefehr
 zwen Ahmen/ ein dritten theil goltg. oder
 Papier vom Pferdtslast / ein zehenden
 theil Goltg. oder
 Allerhand kleine Cremeren von Seiden
 Lynde/ Messeren / Spiegeln/ auch Ge-
 fräudt/ Speceren Saamen und derglei-
 chen von einem Pferds oder Eselstragt/
 ein fünfften theil Goltg. oder
 Gebleicht Garn und Lyndt/ jtem Bedt-
 ziehen vom Pferdtslast einen goltg. od.
 Ungebleicht Garn / gemein Leinwandt
 vom Pferdtslast einen halben goltg. oder
 Fisch die Waag ad 21 Pfund/ ein sech-
 zigsten theil Goltg. oder
 Stewrfisch vom stück/ ein zehenden theil
 Goltg. oder

ntzl.	albs	hr.
∞	40	'
'	60	∞
2	20	∞
∞	40	∞
∞	12	∞
'	24	∞
I	40	'
∞	60	∞
∞	2	∞
∞	12	∞

Kauff

	Arthl.	albs	blr.
Kauffpferdt vom Stück / ein zehenden theil Goltg. oder	∕	12	∕
Ochsen vom Stück / ein fünfzehnten theil Goltg. oder	∕	12	∕
Rübe vom Stück / ein dreißigsten theil Goltg. oder	∕	4	∕
Baselrind vom Stück ein vierzigsten theil Goltg. oder	∕	3	∕
Bette Bercken vom Stück ein sechzigsten theil goltg. oder	∕	2	∕
Basel Bercken vom Stück ein hundert zwanzigsten theil goltg. oder	∕	1	∕
Schaaff vom Stück / ein hundert sieben- zigsten theil goltg. oder	∕	∕	8 ⁸ / ₁₇
Lamb vom Stück / ein hundert achtzigsten theil goltg. oder	∕	∕	8
Kalb vom Stück / ein hundert achtzigsten theil goltg. oder	∕	∕	8
Aepffel / Biern / Baumrüffen vom Mal- ter / ein neunzigsten theil goltg. oder	∕	1	4
Kappes / Morren / Rüben vom Sack / ein hundert zwanzigsten theil goltg. oder	∕	1	∕
Kirschen vom Korb oder Sumben / ein hundert achtzigsten theil goltg. oder	∕	∕	8
Castanien vom Sack oder Malter / ein hundert siebenzigsten theil goltg. oder	∕	∕	8 ⁸ / ₁₇
			Hasel

	mtl.	albs	hr.
Hafel oder Lammersche Nüss / ein hundert zwanzigsten theil goltg. oder	„	1	„
Dranien-Aepffel von hundert stück / ein hundert zwanzigsten theil goltg. oder	„	1	„
Weiz vom Malter / ein dreißigsten theil goltg. oder	„	4	„
Erbsen vom Malter / ein fünff und vierzigsten theil goltg. oder	„	2	8
Roggen vom Malter / ein fünff und vierzigsten theil goltg. oder	„	2	8
Gersten das Malter / ein sechzigsten theil goltg. oder	„	2	„
Haber das Malter / ein hundert zwanzigsten theil goltg. oder	„	1	„
Spelzen das Malter / ein hundert zwanzigsten theil goltg. oder	„	1	„
Bier die Ahmen / ein dreißigsten theil Goltg. oder	„	4	„
Kalmen die Thonne / ein zwanzigsten theil Goltg. oder	„	6	„
Schleiff die Thonne / ein sechzigsten theil Goltg. oder	„	2	„
Brewbüdde vom stück / ein zehenden theil Goltg. oder	„	12	„
Hand Robr vom hundert / ein fünfften theil Goltg. oder	„	24	„

B

Roß

	rtzl.	als	hle.
Mosquetten vom hundert / ein halben Goltg. oder	2	60	6
Dubbel Haacken vom hundert / einen Goltg. oder	1	40	
Rüstungen vom Pferdtslast / ein drit- ten theil Goltg. oder	2	40	6
Pulver vom Centner / ein zehenden theil Goltg. oder	2	12	6
Ponten vom Centner / ein zehenden theil Goltg. oder	2	12	6
Salpeter vom Centner / ein zehenden theil Goltg. oder	2	12	6
Schwefel vom Centner / ein fünfften theil Goltg. oder	2	24	6
Messer und Schwerdtklingen / Helle- barten und dergleichen vom Pferdtslast / vier fünfften theil Goltg. oder	1	16	6
Von geringer quantität nach Advenant Sensen / Sichelen vom Pferdtslast zwen fünfften theil Goltg. oder	2	48	6
Flachs von hundert Stein / ein dritten theil Goltg. oder	2	40	6
Hanff vom Sack / ein sechsten theil Goltg. oder	2	20	6
Von eines Juden Person so nicht be- frent wäre ein fünfften theil goltg. od.	2	24	6

Was

Was von zollbaren Gütern binnen Lands bleibt /
darab solle genugsamer Beweis auffgelegt werden /
wo es nemblich verbleiben solle / auch weme zugehörig
sey / und alsdan nur halben Zoll geben / sonst aber
auch das völlige Zollgelt.

Welche Güter aber an anderen nächstgelegenen
Zöllen verzollt hätten / derenthalb sie an diesem Zoll
nach alter beweislicher Gerechtigkeit vom Zollgut be-
freyt wären / dieselbe sollen darab gebührliche Zeichen-
brieffger / wie hernacher folgt aufflegen / und alsdann
wie vor alters bezahlen von einem Wagen / ein zwan-
zigsten theil Holtz. oder

Von einer Karrichen / ein vierzig-
sten theil Holtz. oder

Von 100. Triff Schaff / ein zwan-
zigsten theil Holtz. oder

6	6
3	3
6	6

Die Zeichenbrieffger sollen neben den außgeschlagenen
Zeichen deutlich gesetzt seyn / nemblich in welchem
Jahr / Monath und Tag / wer / wohe / und von was gü-
teren verzollt haben / darüber dann sonst keine ande-
re Zeichenbrieffger angenommen / oder auch hinwider
außgeben werden sollen.

Dafern aber einer den Zoll zahlen und darab keinen
getruckten und gestempelten von hiesiger Hoff- Cam-
mer außgegebenen Zollzettul oder Brieffgen sich er-
theilen lassen / und selbiges vorzeigen können auff er-

erfolgende Contravention und Erthappung derselb ob
hätte er den Zoll nicht bezahlt / gehalten / und deßfals
zur willkühriger Straff gezogen werden / auch ein je-
der Fuhrman zu Vorkomm- und fernerer Verhütung
biß hieran verspuhrten Unterschleiffß schuldig seyn
solle ein Fracht-Brieff der habender Ladung / jedes-
mahls vorzuzeigen / oder wiedrigen fals zu gewertigen
daß der Zollner die geladene Wahren visitiren / abla-
den könne / und die befindende Wahren der Zoll Ord-
nung gemäß anschlagen möge

Was nun für zollbahre Güter in dieser Ordnung
nicht benent seyn / darab solle nicht desto weniger das
Zollgeldt nach deren Werthschafft und nach Adve-
nant einiger anderer vorgeschriebener ungefehr gleich-
mäßiger Güter eingenomen / oder doch wenigstens 20.
alb. per Centum zahlt / und durchaus keine Wahren
oder güter ohne specialen Schein frengelassen werden.

Die jenige benachbahrte Herzen geistliche und ade-
liche / welche biß hiehin vermög ihnen ertheilten Privi-
legien und Exemptionen vom Zoll kundtbahr frey ge-
wesen / deren Wahren und Gütere sollen furobin fer-
ner auff vorzeigende eigenhändige attestata / oder bey
welchen es herkommens von Jahr zu Jahren erwehnte
Patenten zollfrey passiren.

Die jenigen / so von benachbahrten und außwendig-
gen Herzen / Geistlichen / und Adelichen des Zollgelds
bes

befreyt zu seyn vermeinen wollen / oder eine zeitlang
unter solchen Schein durchgefahren seyn / sollen hin-
fürter zu Verhütung allerhand Unrichtigkeit / ohne
special schriftlich Patent und Bewilligung von Ihrer
Churfürstl. Durchl. oder auß derselben hiesiger Hoff-
Cammer / sonderlich wannhe der Güter etwas viel
wären / nicht passiren mögen

Was aber die Eingessene beerbte adeliche Landt-
stände / zu ihrer eigener Haußhaltung durchführen und
darab unter ihrer Handt und Pittschafft gnugsamben
Schein vorzeigen und aufflegen lassen / deßfals solle es
nach alten Privilegien und Herkommen gehalten wer-
den / ihre Fuhrleuthe aber auch zu Verhütung des
Verschlags und Unterschleiffs bey denen Zollstätten
und Zöllneren jedesmahlen solches anzugeben schuldig
seyn / bey Confiscation der Waren aber nicht wie biß-
hiehin geschehen unangemeldet die Zollstätte vorbe-
fahren solle.

Das zollgeldt solle nach vorgeschriebener Ordnung /
wie solches wegen eingerissenen Verlauffs der Münzen
von dem alten schweren Radergeldt nach dem Werth
und Auftheilung des Goltg. mit Vorbehalt jedoch
höchstgem. Ihrer Churfürstl. Durchl. Gerechtsfahm
auff gemein lauffendes Geldt reducirt / und in gemei-
ner lauffender Wehrung / wie jeko alda gäng- und gebig
ist / nemlich den Goltg. zu anderthalben Rthl. oder 120.
Alb.

Umb. Köllnisch eingebührt. Wann aber der Holtz
oder andere darauff respicirende Münzsorten weiter
auffsteigen würden / solle alsdan auch mit vorgeschrie-
bener Aufrechnung und zahlung demselben gefolgt
werden.

Was vor Pfenningen vom zollgeld herkommen / sol-
le der Pächter oder zöllner niemand anders / dann
Ihrer Churfürstl. Durchleucht oder wohin es dieselbe
durch ihren Befelch / oder laut seines habenden Pacht-
zettels ihm zu erlegen / anweisen und befehlen wurden /
einliefferen.

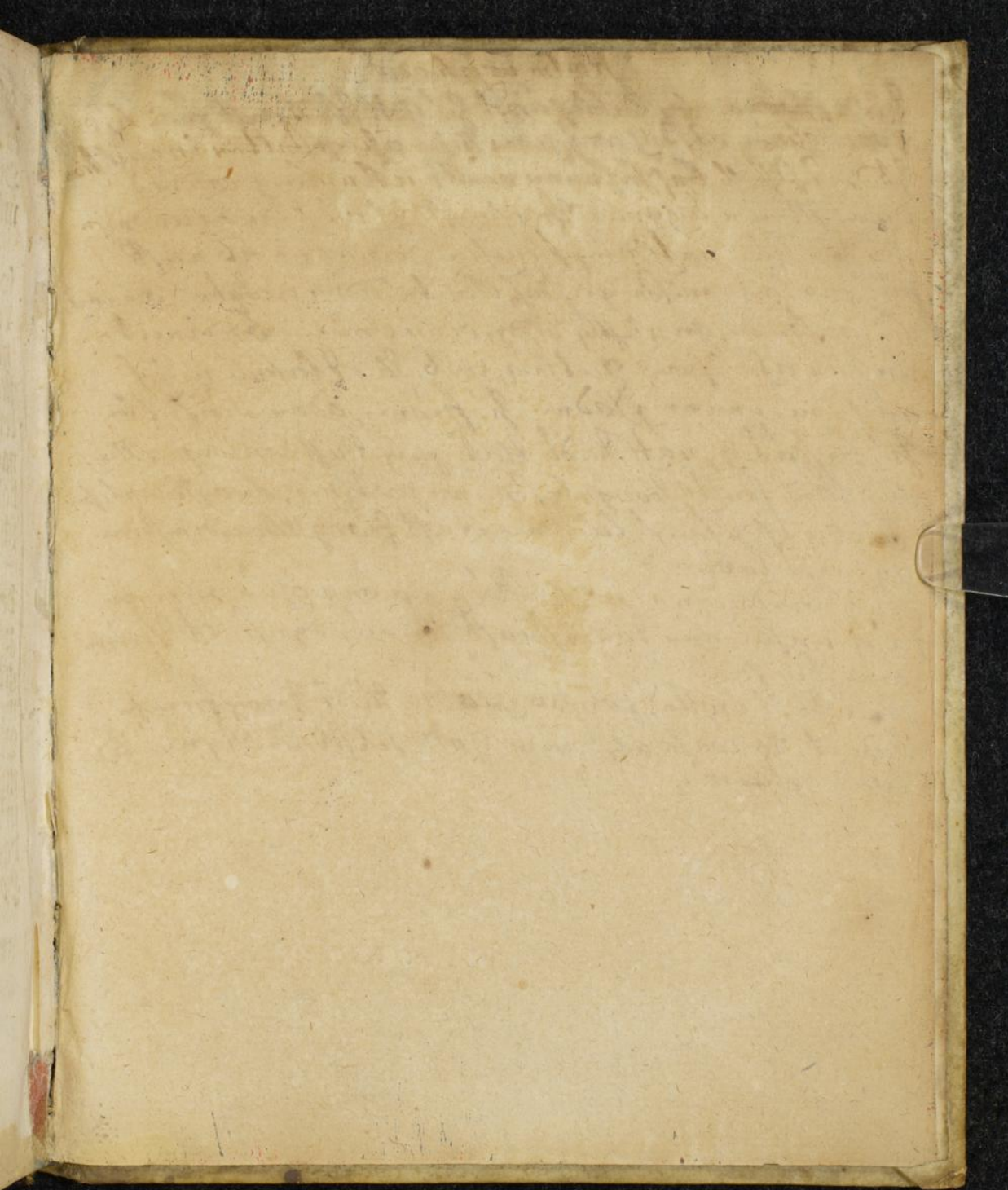
Es soll auch der Zöllner oder Zöllpächter auff die
Bege und Strassen fleißige Acht haben / daß dieselbe
von den anschliessenden Erben / oder sonst nicht ver-
enget / verwüst oder zugemacht / sonderen vielmehr
verbessert / und in guter Rüstung gehalten werden / da-
mit die Rauff- / Fuhr- / und Wandelsleuth deren unge-
hindert und wohl gebrauchen können.

Wie dann die Pächter oder Einnehmer vorgeschrie-
benen Zollgelds allen und jeden obgesetzten Puncten
getreulich einzufolgen / auff alle Umb- / und Abwege
dergestalt / daß keine Güter so nur selbiges Ambt be-
rühren und zu verzollen schuldig seyn / ohne Verzoll-
lung durchfahren / fleißige Achtung geben / niemanden
über diese Ordnung zu beschwehren / auch zu Abgang
der Landt- / Fürstl. Gerechtigkeit und anderen Zoll-
Päch-

Pächteren zum Schaden von keinem / er sey auch wer
er wolle / einigen Heller weniger / oder unter diese
Ordnung einzunehmen bey Endts Pflichten schuldig
und verbunden seyn sollen.

Und was nun ihme den Zöllner / oder den seinigen
so wohl in Erhebung des Zollgelds / als auch allen an-
deren vorgeschriebenen Clausulen / oder sonsten Ver-
weigerung / Widersetzlichkeit und Ungelegenheit ent-
stehen / oder auch andere Gebrechen und Ungebühr da-
bey vorkommen würden / solle er den Beambten / auch
nach Gelegenheit an hiesige Hoff-Cammer solches als-
bald schriftlich zu erkennen geben / und darüber Auf-
schlags und Erklärung gesinnen.

In gestalt auch die Beambten alda sambt und son-
ders auff diese Ordnung und Gerechtigkeit ernstlich
zu halten / den Pächteren und Einnehmern auff ihr an-
geben ungesäumt allen Behülff und Vorstandt zu er-
weisen / die Umbfahrer und Verbrecher durch nechste
Mitteln zu verfolgen / und zur gebührender Straff
und Abtracht zu halten / oder einzuziehen / hiemit und
in Krafft dieses erinnert werden. Urkandt höchstge-
dachter Ihrer Churfürstl. Durchl. hervorgetruckten
Hoff-Cammer Secret: Insigels.



© The Tiffen Company, 2007

TIFFEN® Gray Scale

A	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
	R	G	B					W	G	K	C	Y	M						

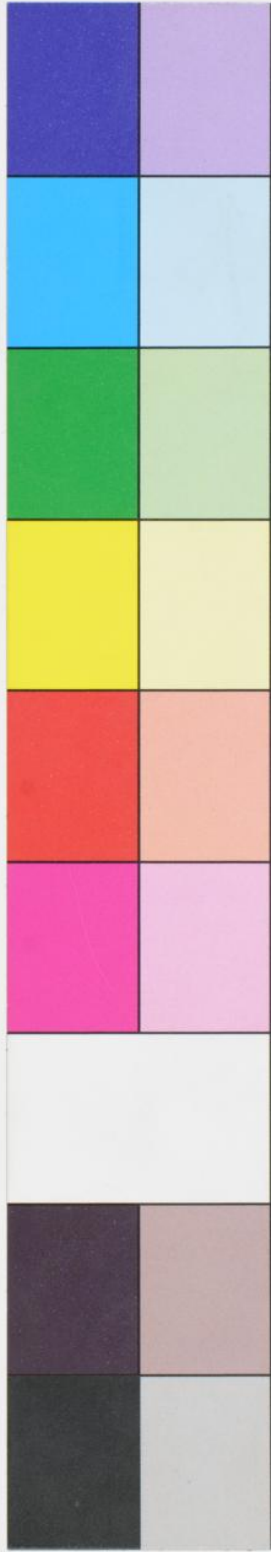


Centimetres

TIFFEN® Color Control Patches

© The Tiffen Company, 2007

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black



Inches

